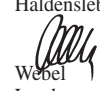


Inhalt	6. Genehmigung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Haldensleben
1. Landkreis Börde: Sitzung Kreistag am 14.04.2010	7. Amtliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“
2. Landkreis Börde: Sitzung Jugendhilfeausschuss am 12.04.2010	8. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG
3. Bekanntmachung der 2. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Hohe Börde	9. Impressum
4. Bekanntmachung der Bauausschusssitzung der Gemeinde Hohe Börde	
5. Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Haldensleben	

Landkreis Börde Der Landrat Sitzung des Kreistages am 14.04.2010 Die 15. ordentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde findet am Mittwoch, 14.04.2010, 16:00 Uhr, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, - Sitzungsräume -, zu folgender Tagesordnung statt: Öffentlicher Teil 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.02.2010 4 Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten des Landkreises 5 Vorlagen öffentlich 5.1 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2010 5.2 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 des Eigenbetriebes Abfallentsorgung - Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008 5.3 Satzung über Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde 6 Anträge, Anfragen, Anregungen 6.1 Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE Beendigung der Mitgliedschaft des Landkreises Börde im Verein InnoPlanta e. V. 7 Fragestunde für Einwohner Nichtöffentlicher Teil 8 Vorlagen nichtöffentlich 8.1-3 Grundstücksangelegenheiten 9 nichtöffentlich zu beratende Themen Öffentlicher Teil 10 Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages vom 14.04.2010 11 Ort und Zeit der nächsten Sitzung des Kreistages 12 Schließung der Sitzung Haldensleben, 30.03.2010  Trittelt Bürgermeisterin der Gemeinde Hohe Börde	Gemeinde Hohe Börde Bördestr. 8 39167 Hohe Börde OT Irxleben 30.03.2010 Bekanntmachung Am Montag, dem 12. April 2010, findet um 18.00 Uhr im Sitzungsraum/ I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestr. 8, die Bauausschusssitzung statt. Tagesordnung Öffentlicher Teil 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung 3. Bericht des Vorsitzenden 4. Bericht der Verwaltung 5. Einwohnerfragestunde 6. Beschluss Nr. 112 Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niedermodeleben II“ am Verbindungsweg zwischen Olvenstedt und Schnarsleben in der Ortschaft Niedermodeleben 7. Beschluss Nr. 113 Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Walther-Rathenau-Straße“ in der Ortschaft Niedermodeleben 8. Beschluss Nr. 114 Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde als Behörde und als sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südhafen II“ der Stadt Haldensleben
---	---

9. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Nichtöffentlicher Teil

10. Bericht des Vorsitzenden

11. Bericht der Verwaltung

12. Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Öffentlicher Teil

13. Schließung der Sitzung

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Haldensleben

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch §§ 13 und 16 sowie § 15a und §§ 19-21, neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA, Seite 238), der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA Seite 238, 239) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238). hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben in ihrer Sitzung am 25. November 2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder, Name, Gebiet, Rechtsstellung, Siegel

1) Die im Verzeichnis der Verbandsmitglieder (Anlage) genannten Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden bilden einen Zweckverband, nachfolgend „Wasserverband“ genannt. Das Verzeichnis der Verbandsmitglieder mit den Städten, Gemeinden und den einzelnen Ortsteilen ist Bestandteil der Satzung. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist jederzeit möglich, ebenso der Abschluss von Zweckvereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern.

2) Der Wasserverband führt den Namen „Wasserverband Haldensleben“.

3) Das Verbandsgebiet bilden die Städte, Gemeinden und Ortsteile der in der Anlage genannten Verbandsmitglieder.

4) Der Wasserverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Magdeburg.

5) Der Wasserverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserverband Haldensleben“.

§ 2 Aufgabe des Verbandes

1) Aufgabe des Verbandes ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden.

2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehört insbesondere auch die Planung, Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, das Betreiben und die Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.

3) Die näheren Einzelheiten werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, die der Wasserverband zur Durchführung seiner Aufgabe erlässt.

4) Der Wasserverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Wasserverband Dritter bedienen.

§ 3 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1) Die Aufnahme und das Ausscheiden (Austritt/Kündigung oder Ausschluss) von Verbandsmitgliedern bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf jeweils einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Wasserverband austreten (kündigen), so hat es dies schriftlich beim Wasserverband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Wasserverband zu schließen.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitglieds im Wasserverband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde und ein Ausgleich der beteiligten Interessen innerhalb des Verbandes nicht möglich ist. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

4) Die Aufnahme, der Beitritt, das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

6) Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht mit ihrem gesamten Gebiet dem Wasserverband zuzuordnen ist, sondern nur mit einem oder mehreren Ortsteilen, richtet sich die Zahl der dem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile, und zwar dergestalt, dass je angefangene eintausend Einwohner eine Stimme besteht.

7) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Wasserverband im Falle des Abs. 5 innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Eingliederung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Wasserverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 4 Verbandsorgane

1) Organe des Verbandes sind:

a) die Verbandsversammlung

b) der Verbandsgeschäftsführer

2) Die Vertreter zu den vorgenannten Organen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf Grundlage einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 5 Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern sowie aus dem Verbandsgeschäftsführer zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Zahl der Stimmen, die durch jeden Verbandsvertreter repräsentiert werden, richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedem Verbandsmitglied kommt pro angefangene eintausend Einwohner je eine Stimme zu. Maßgebend sind die zur jeweils letzten Wahl zur Gemeindevertretung

festgestellten Einwohnerzahlen. Die so ermittelte Zahl der Vertreter gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates fort. Für den Fall der Gebietsneugliederung/Gebietsänderung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden unbeschadet des § 11 Abs. 2 Satz 3 GKG LSA von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeinderäte. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Neuwahl hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit vom Gemeinderat der entsendenden Gemeinde abberufen werden. Die Verbandsmitglieder teilen dem Wasserverband schriftlich die gewählten Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl aufzufordern mit. Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl. Satz 8 gilt für diesen Fall entsprechend.

3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl bzw. nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Neuregelung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Bringt das Unterbleiben des Beschlusses erhebliche, nicht wieder rückgängig zu machende Nachteile für den Wasserverband oder einzelne seiner Verbandsmitglieder (Notfall), kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.

6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;

2. die Geschäftsordnung;

3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes;

4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;

5. Vorschlag über die Wirtschaftsprüfer;

6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze (im Einzelfall) von 5.000 EUR überschritten wird;

7. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung;

8. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;

9. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen;

10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 5.000 EUR übersteigen;

11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall über 5.000 EUR sowie sonstiger erheblicher Rechtsstreitigkeiten;

12. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;

13. die Bestellung eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers;

14. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern des Verbandes sowie Auflösung des Verbandes;

15. den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmen/Körperschaften sowie die Übertragung der Betriebsführung.

2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer die Funktion des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.

§ 7 Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und Verbandsmitglieder beschlussfähig, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.

2) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Pflichten der Verbandsmitglieder

1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Wasserverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten.

2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihren Auswirkungen Anlagen des Verbandes oder deren Wirksamkeit schädigen oder anderweitig die Verbandsaufgaben berühren können, die Stellungnahme des Verbandes einzuholen.

§ 9 Verbandsgeschäftsführer

1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserverband. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Der Stellvertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

1) Der Verbandsgeschäftsführer ist insbesondere zuständig für:

1. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen;

2. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 5.000 EUR nicht übersteigen;

3. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze (im Einzelfall) von 5.000 EUR nicht überschritten wird;

4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall unter 5.000 EUR sowie sonstiger erheblicher Rechtsstreitigkeiten.

2) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechnungspflichtig und informationspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.

3) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

4) Was nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, hat der Verbandsgeschäftsführer in eigener Verantwortung zu regeln.

§ 11 Verbandsumlagen

1) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge, einschließlich der besonderen Umlagen, die Aufwendungen nicht decken.

2) Als Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Gesamtanwohner im Verbandsgebiet zu den Einwohnern der Mitgliedsgemeinden ausschlaggebend. Stichtag ist jeweils der 31.12. des vorletzten Jahres. Maßgebend sind die Zahlen des Statistischen Landesamtes.

3) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird jeweils durch Bescheid festgesetzt.

Landkreis Börde Der Landrat Jugendhilfeausschuss am 12.04.2010 Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Montag, 12.04.2010, 17:00 Uhr, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, - Sitzungsraum I -, zu folgender Tagesordnung statt: Öffentlicher Teil 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.12.2009 Nichtöffentlicher Teil 4 nichtöffentliche Vorlagen 4.1 Ausnahmeregelung zur Personalkostenförderung Öffentlicher Teil 5 Information zum Stand der Umsetzung der Funktionalreform im Landkreis Börde hier: - Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten - Förderung von Schulfahrten - Förderung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit - Bundeselterngeld 6 Information zum Stand der Umsetzung des Projektes Camino 7 Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vom 09.12.2009, insbesondere des § 3 (Bildung lokaler Netzwerke) im Landkreis Börde 8 Anträge, Anfragen und Anregungen 9 Schließung der Sitzung Haldensleben, 29.03.2010  Webel Landrat	
---	--

Gemeinde Hohe Börde Bördestr. 8 39167 Hohe Börde OT Irxleben 30.03.2010 Bekanntmachung Am Dienstag, dem 13. April 2010, findet um 18.00 Uhr im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, die 2. Hauptausschusssitzung der Gemeinde Hohe Börde statt. Tagesordnung: Öffentlicher Teil: 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung 3. Bericht der Bürgermeisterin 4. Beschluss Nr. 112 - Bebauungsplan „Sondergebiet Bioraffinerie Niedermodeleben II - Ortschaft Niedermodeleben“ 5. Beschluss Nr. 113 - Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des B-Planes „Walther-Rathenau-Str.“ in der Ortschaft Niedermodeleben 6. Beschluss Nr. 114 - Beteiligung der Gemeinde Hohe Börde zum Entwurf der 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und B-Planes „Gewerbegebiet Südhafen II“ der Stadt Haldensleben 7. Beschluss Nr. 115 - Rahmenvertrag für die Feuerwehr-Rente Sachsen-Anhalt 8. Beschluss Nr. 116 - Feststellung des Ergebnisses zur Bürgeranhörung betr. Ortsteile im schriftlichen Verfahren 9. Beschluss Nr. 117 - Berufung eines sachkundigen Einwohners in den beratenden Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) 10. Anfragen der Mitglieder Nichtöffentlicher Teil: 11. Bericht der Bürgermeisterin 12. Beschluss Nr. 118 - Grundstücksangelegenheit zur Vorbereitung des Geh- und Radweges (OL Eichenbarleben) 13. Beschluss Nr. 119 - Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Hermsdorf 14. Beschluss Nr. 120 - Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Hermsdorf 15. Beschluss Nr. 121 - Grundstücksangelegenheit - Ortschaft Hohenwarsleben 16. Beschluss Nr. 122 - Grundstücksangelegenheit - Ortschaft Wellen 17. Beschluss Nr. 123 - Grundstücksangelegenheit - Ortschaft Wellen 18. Beschluss Nr. 124 - Personalangelegenheit (Niedermodeleben) 19. Beschluss Nr. 125 - Personalangelegenheit (befristete Einstellung) 20. Beschluss Nr. 126 - Grundsatzbeschluss zur Maßnahme „Aktiv in Rente“ 21. Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses Öffentlicher Teil: 22. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung 23. Schließung der Sitzung Mit freundlichem Gruß  Trittelt Bürgermeisterin	
---	--



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang 07. 04. 2010 Nr. 25/02

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den Wasserverband gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht) kann sich der Wasserverband eines Dritten bedienen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen - mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung - in der Haldensleber Volksstimme.
- (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39245 Flechtingen und in der Einheitsgemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben während der Dienststunden ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Generalanzeiger mit der Ausgabe: Haldensleben/Wolmirstedt hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen in der „Haldensleber Volksstimme“.
- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Generalanzeiger mit der Ausgabe: Haldensleben/Wolmirstedt bekannt zu machen, der die Festlegungen
 - des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 - der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigten,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Zweckverbandsumlagebedarfs und der Verteilung der Zweckverbandsumlage auf die einzelnen Zweckverbandsmitgliederenthält. Der gesamte Wirtschaftsplan, einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht, ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Wasserverband ist aufzulösen, wenn
 - a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Wasserverband übrig bleibt oder
 - b) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von ¾ der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens, und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung nicht einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 15 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Für den Wasserverband ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.
- (2) Die überörtliche Prüfung der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof.

§ 16 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, 26.11.2009

gez. Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlage: Mitglieder des Wasserverbandes Haldensleben:

Verzeichnis der Mitglieder des Wasserverbandes Haldensleben ab 01.01.2010

Stand der Einwohner: 31.12.2007

Verbandsmitglieder	Gemeinden / Ortsteile	Einwohner	Stimmen
			1/1000 EW
1. VerbGem Flechtingen		15.530	16
	Gem. Ingersleben	1.525	
	Alleringersleben	434	
	Eimersleben	477	
	Morsleben	349	
	Ostingersleben	265	
	Gem. Altenhausen	1.124	
	Altenhausen	355	
	Emden	287	
	Ivenrode	482	
	Gem. Erxleben	3.187	
	Bartensleben	340	
	Bregenstein	552	
	Erxleben	1.289	
	Hakenstedt	527	
	Uhrsleben	479	
	Gem. Flechtingen	2.879	
	Behnsdorf	651	
	Belsdorf	198	
	Böddensell	244	
	Flechtingen	1.786	
	Gem. Calvörde	3.872	
	Berenbrock	278	
	Calvörde	1.767	
	Dorst	173	
	Grauingen	156	
	Klüden	288	
	Mannhausen	283	
	Velsdorf	198	
	Wegenstedt	395	
	Zobbenitz	334	
	Gem. Bühlstringen	965	
	Bühlstringen	779	
	Wiegitz	186	
	Gem. Beendorf	962	
	Gem. Süplingen	1.016	
2. VerbGem Elbe Heide		1.819	2
	Gem. Westheide	1.819	
	Born	233	
	Hillersleben	811	
	Neuenhofe	775	
3. EG Hohe Börde		4.721	5
	Ackendorf	423	
	Bebertal	1.638	
	Groß Santersleben	1.036	
	Nordgermersleben	911	
	Schackensleben	713	
4. Gemeinde Bornstedt		461	1
5. Gemeinde Rottmersleben		731	1
6. EG Niedere Börde		500	1
	Vahldorf	500	
7. Stadt Oebisfelde-Weferlingen		7.894	8
	Bösdorf	462	
	Eickendorf	192	
	Etingen	504	
	Kathendorf	267	
	Lockstedt (Oebisfelde)	224	
	Rätzlingen	757	
	Döhren	209	
	Eschenrode	167	
	Hödingen	275	
	Hörsingen	625	
	Schwanefeld	290	
	Seggerde	108	
	Siestedt	575	
	Walbeck	799	
	Weferlingen	2.256	
8. Gemeinde Everingen		184	1
Gesamt: 8 Gemeinden		31.656	35

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Haldensleben, Beschluss Nr. VV 04/11/2009

Genehmigungsverfügung

I. Hiermit genehmige ich die am 25.11.2009 von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben beschlossene Neufassung der Verbandssatzung.

II. Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- 1. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben beschließt über eine Verbandssatzung bis zum 15.06.2010 und ändert**
 - a) die Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 4 durch die Streichung der Formulierung „sowie sonstiger erheblicher Rechtsstreitigkeiten“;**
 - b) die Regelungen des § 13 Abs. 2 letzter Satz i. V. m. § 13 Abs. 1 durch Festlegung einer einheitlichen (gleichlautenden) Bestimmung für die Bekanntmachung der gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen und der Hinweis auf eine Ersatzbekanntmachung und**
 - c) die Anpassung des Mitgliederverzeichnisses bezüglich der Einwohnerzahlen auf der Grundlage der amtlichen Erhebungen des Statistischen Landesamtes vom 31.12.2007 und der Verbandsmitglieder im Ergebnis der mit Wirkung zum 01.01.2010 durchgeführten Gemeindegebietsreform.**
- 2. Die Erfüllung dieser Auflagen ist mir durch Vorlage des Beschlusses der Verbandsversammlung und der (neuen) Verbandssatzung bis zum 30.06.2010 nachzuweisen.**

III. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

IV. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründung

zu I.: Nach § 14 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), bedürfen Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt, Ausschluss, Austritt) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, ebenfalls die Änderung des Aufgabenbestandes oder die Grundlagen der Bemessung der Verbandsumlage, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, § 14. Abs. 2 GKG LSA. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben hat am 25.11.2009 mit Beschluss Nr. VV 04/11/2009 die Verbandssatzung an die mit Wirkung zum 01.01.2010 im Ergebnis der Gemeindegebietsreform neu entstandenen kommunalen Strukturen angepasst. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - Gem-NeuGlGrG) und der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) sind nunmehr die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Haldensleben.

Mit der Anpassung der Verbandssatzung an die neuen Strukturen ist vorliegend jedoch nicht der Mitgliederbestand i. S. d. § 14 Abs. 1 GKG LSA berührt. Eine Genehmigung der am 25.11.2009 beschlossenen Verbandssatzung wäre folgemäßig nicht erforderlich gewesen.

Die Verbandsversammlung hat ferner die Regelungen über die Erhebung der Verbandsumlage entsprechend der Vorschriften des § 13 GKG LSA neu beschlossen. Diesbezüglich besteht gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA die Pflicht zur Einholung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Mit Schreiben vom 21.01.2010, hier eingegangen am 22.01.2010, beantragte der Wasserverband Haldensleben die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung.

Der Landkreis Börde ist gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA die für die Erteilung der Genehmigung der am 25.11.2009 beschlossenen Verbandssatzung örtlich und sachlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Als diese habe ich die formelle und materielle Rechtmäßigkeit bezüglich des Zustandekommens des Beschlusses und der inhaltlichen Ausgestaltung der Satzung zu prüfen.

Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2009 über die Verbandssatzung wurde in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung gefasst.

Der § 14 Abs. 2 GKG LSA enthält unmittelbar keine Regelungen darüber, mit welchen Mehrheiten der auf die zuvor genannten Vorschriften basierende Beschluss gefasst werden muss. Hier gilt § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 7 Abs. 2 GO LSA. Demnach bedürfen der Erlass und die Änderung der Verbandssatzung der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

Die Verbandssatzung wurde mit den gesetzlich erforderlichen Mehrheiten beschlossen. Im Ergebnis stelle ich fest, dass die Verbandssatzung formellrechtmäßig zustande gekommen ist. Hinsichtlich der materiell-rechtlichen Prüfung stelle ich fest, dass die Verbandssatzung die gemäß § 8 Abs. 2 GKG LSA geforderten Pflichtbestandteile enthält.

Die Erteilung einer uneingeschränkten Genehmigung war vorliegend jedoch nicht möglich. Dies deshalb nicht, da die Verbandssatzung Regelungen enthält, die nicht mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

Oberster Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung muss es sein, dass das Ortsrecht der Gemeinden und hier vorliegend das Satzungsrecht eines Zweckverbandes nach GKG LSA an den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ausgerichtet wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, schreibt die GO LSA für den Regelfall die Versagung des Antrages auf Genehmigung vor.

zu II.: Die Erteilung einer Genehmigung kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Auflagen erteilt werden.

Diese sollen sicherstellen, dass auch dann, wenn einzelne Voraussetzungen in Bezug auf die genehmigungspflichtige Satzung nicht erfüllt sind, die Genehmigung dennoch erteilt werden kann, soweit die Nebenbestimmungen die Versagungsgründe ausräumen.

Ich habe mich für die Erteilung nachfolgender Auflagen entschieden. Hierzu gebe ich dem Wasserverband Haldensleben ein bestimmtes Handeln auf.

Diese Vorgehensweise ist erforderlich, da die Verbandssatzung bereits beschlossen ist, zur Genehmigung vorliegt und einige Bestimmungen enthält, die nicht den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Erteilung der Genehmigung unter Auflagen ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, dem Zweckverband zu veranlassen, rechtmäßige Satzungsbestimmungen zu erlassen und auf dieser Grundlage rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten.

Die Genehmigung unter Auflagen ist auch geeignet, da die rechtmäßigen Teile der Verbandssatzung in der Summe überwiegen. Somit ist für eine erneute Beschlussfassung die Satzung nur in Teilen anzupassen.

Darüber hinaus ist die Genehmigung unter Auflagen angemessen. Der Wasserverband Haldensleben wird somit in die Lage versetzt, die genehmigte Verbandssatzung unmittelbar nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung anzuwenden. Dabei hat der Wasserverband Haldensleben sicherzustellen, dass bis zur erneuten Beschlussfassung über die Verbandssatzung Entscheidungen über erhebliche Rechtsgeschäfte ausschließlich von der Verbandsversammlung herbeigeführt werden, wie es die GO LSA im § 44 Abs. 3 Nr. 22 festreibt.

Der Wasserverband Haldensleben kann ferner die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen gemäß der Regelung im § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung vornehmen, ist jedoch gehalten, alle Angelegenheiten, die ersatzbekannt zu machen sind, bis auf den Zeitpunkt einer rechtmäßigen Satzungsbestimmung außen vor zu lassen. Die Anpassung des Mitgliederverzeichnisses ist verwaltungstechnisch ohne erheblichen Aufwand umsetzbar. Bis dahin sollte der Verband die vom Statistischen Landesamt zum 31.12.2007 amtlich festgestellten Einwohnerzahlen bei den Abstimmungen heranziehen.

Es muss im Interesse des Wasserverbandes Haldensleben liegen, die mit der Genehmigung erteilten Auflagen umzusetzen und insofern schnellstmöglich Rechtssicherheit durch rechtmäßiges Satzungsrecht zu erlangen.

zu II. 1. a: Die Kompetenz zur Führung „sonstiger erheblicher Rechtsstreitigkeiten“ obliegt laut § 6 Abs. 1 Nr. 11 Verbandssatzung der Verbandsversammlung. Nach der Bestimmung in der Verbandssatzung, § 10 Abs. 1 Nr. 4, wurde diesbezüglich auch dem Verbandsgeschäftsführer eine Zuständigkeit übertragen.

Diese Regelung ist rechtswidrig, da zum einen eine eindeutige Aufgabenzuordnung zu erfolgen hat und zum anderen gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA die Entscheidung über die Führung der Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung der Verbandsversammlung obliegt und nicht übertragen werden kann. Daher sind aus § 10 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „sowie sonstiger erheblicher Rechtsstreitigkeiten“ zu streichen.

zu II. 1. b: Die GO LSA schreibt keine bestimmten Veröffentlichungsformen vor. In Ausfüllung der damit verbleibenden Gestaltungsfreiheit obliegt es dem Verband, die Art und Weise der Bekanntmachung im Einzelnen zu bestimmen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Verkündung einen integrierenden Teil der förmlichen Rechtssetzung darstellt. Damit ist die rechtmäßige Bekanntmachung Geltungsbedingung.

Sie muss darauf ausgerichtet sein, dass sich die Öffentlichkeit in einer Weise informieren kann, die zuverlässig und nicht unzumutbar erschwert ist. Dazu gehört auch die sichere Information über diejenigen Quellen, in denen Ortsrecht veröffentlicht wird.

Soweit der Wasserverband Haldensleben die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen und Verordnungen in der Haldensleber Volksstimme vornehmen will (§ 13 Abs. 1), ist dies kommunalrechtlich nicht zu beanstanden.

Wegen der Eindeutigkeit und Verlässlichkeit der Informationseinholung für die Öffentlichkeit sollten jedoch die Hinweise auf eine Ersatzbekanntmachung (§ 13 Abs. 2) in derselben Zeitung erfolgen.

Die vom Wasserverband Haldensleben in der zur Genehmigung vorliegenden Verbandssatzung festgeschriebenen Bekanntmachungsformen zwingt die Öffentlichkeit sich in einem Bekanntmachungsorgan über den Inhalt der Satzungen/Verordnungen zu informieren, jedoch bei Anlagen zu solchen Satzungen müssen sie sich in einem anderen Bekanntmachungsorgan, hier der „General-Anzeiger“, über den Ort und die Dauer der Auslegung informieren.

Ich halte die Regelung nicht nur für verwirrend, sondern insbesondere auch für beschwerlich. Der Wesensinhalt des Rechtsstaatsprinzips ist vorliegend unzureichend beachtet worden.

zu II. 1. c: Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 der Verbandssatzung sind für die Ermittlung der Stimmen in der Verbandsversammlung die Einwohnerzahlen zur jeweils letzten Kommunalwahl maßgebend. In der Anlage „Mitglieder des Wasserverbandes Haldensleben“ ist die Einwohnerzahl des Ortsteiles Altenhausen mit 355 EW angegeben. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes betrug die Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2007 360 Einwohner in Altenhausen. Die Einwohnerzahl ist zu korrigieren. Daraus ergibt sich in der Folge die Notwendigkeit, entsprechend auch die Einwohnerzahl der Gemeinde Altenhausen, der Verbandsgemeinde Flechtingen und die Gesamt-einwohnerzahl des Verbandes zu präzisieren.

Der Einwohnerzahl der Stadt Oebisfelde-Weferlingen wurden bereits die 184 Einwohner der Gemeinde Everingen hinzugerechnet, obwohl Everingen richtigerweise noch separat aufgeführt wird. Richtig muss die Einwohnerzahl der Stadt Oebisfelde-Weferlingen „7710“ lauten. Dies ist zu berichtigen.

Obgleich die fehlerhaft zugrunde gelegten Einwohnerzahlen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder haben, sind sie aus Gründen der Rechtssicherheit, Eindeutigkeit und Klarheit zu korrigieren.

zu II. 2.:Die Genehmigung mit Nebenbestimmungen, hier unter Auflagen, bedeutet, dass diese im Voraus für den Fall einer entsprechenden Änderung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes erteilt wird.

Die von mir vorgegebene Frist für eine erneute Beschlussfassung über die Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung bis zum 15.06.2010 und die Vorlage des Beschlusses und der Verbandssatzung bis zum 30.06.2010 halte ich für angemessen. In diesem Zeitraum ist es möglich die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die Ausfertigung des Beschlusses und der Verbandssatzung vorzunehmen.

zu III.: Die Aufnahme weiterer Auflagen bzw. Änderungen von Auflagen durch einen entsprechenden Vorbehalt eröffnet § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG.

Dieser Vorbehalt ist erforderlich, um durch eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage dem Zweckverband zu einem zusätzlichen Tun, Dulden oder Unterlassen zu verpflichten. Dies kann dann eintreten, wenn zu befürchten ist, dass dem Zweckverband ohne nachträgliche Auflagen/Auflagenänderung Schaden droht.

zu IV.: Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, 16.03.2010

Im Auftrage

gez. Lehmann
stellv. Sachgebietsleiterin

(Siegel)

Hinweise: Gemäß § 8 Abs. 5 GKG LSA macht die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Darüber hinaus haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) entsprechend § 8 Abs. 5 GKG LSA in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift ist durch den Zweckverband zu veranlassen und mir nachzuweisen.

Bezüglich § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung weise ich darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 44 Abs. 2 GO LSA der Verbandsversammlung die Allzuständigkeit obliegt. Dies ist zu beachten.

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 12 UW Osterweddingen - SSt Langenweddingen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung
Osterweddingen
Sülldorf
Langenweddingen

Flur
5, 6
1
7, 8

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 07.04.2010 bis zum 05.05.2010 im Raum 3.105 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Amtliche Bekanntmachung
des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEREN
„UNTERE OHRE“

DIE NÄCHSTE SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABWASSERVERBANDES HALDENSLEREN „UNTERE OHRE“ FINDET AM 12. APRIL 2010 UM 17.30 UHR IN HALDENSLEREN, BURGWALL 6, SITZUNGSRAUM, STATT UND WIRD HIERMIT ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHER TEIL

- Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03. März 2010 - öffentlicher Teil -
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung vom 03. März 2010 (§ 50 GO-LSA)
- Satzungsangelegenheiten
- Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenersatzungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ , Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, Vorlage 777/2010
- Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“, Vorlage 778/2010
- Bericht des Verbandsgeschäftsführers
- Anfragen und Mitteilungen

<u>B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL</u>		
7. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03. März 2010 - nichtöffentlicher Teil - 8. Personalangelegenheiten 9. Anfragen und Mitteilungen		
gez. Braumann Vorsitzender der Verbandsversammlung		
Bekanntmachung		
Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die		
<i>E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt</i>		
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen		
nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die		
20-kV-Freileitung Nr. 51 UW Flechtingen - SSt Wegenstedt und 20-kV-Leitung Nr. 28 UW Parey - Wenddorf		
gestellt hat.		
In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.		
Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:		
Gemarkung Bertingen Angern Mahlwinkel Wenddorf Flechtingen Böddensell Grauingen Wegenstedt	Flur 2, 4, 5 9, 17, 18 8, 9, 10, 11 2 1, 2, 5, 10, 12, 13 1, 2, 3 1, 2 3, 4	Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Landesverwaltungsamt Im Auftrag gez. Fröhlich
Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 07.04. 2010 bis zum 05.05.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden.		
Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich. Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9		
Impressum: Herausgeber: Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung: Redaktion/Bezug: Internet:		<u>Amtsblatt für den Landkreis Börde</u> Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde Büro Kreistag/Wahlen Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de